

Ueber

das Promotionsrecht und die Promotion

zu den akademischen Ehrengraden.

Festrede

zur

Jahresfeier der Stiftung der Ludwig-Maximilians-Universität

am 26. Juni 1858.

Von

Dr. Franz Reithmayr

o. Z. Rektor.

München, 1858.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Hochansehuliche Versammlung!

Es war „am Freytag Sand Johanssen und Paulstag nach Christi unseres lieben Herren Geburdte vierzehenhundert und im zway und sybenzigisten Jaren“, also heute vor 386 Jahren, als Ludwig, genannt der Reiche, Herzog in Ober- und Niederbayern, Pfalzgraf bei Rhein, eine zahlreiche, glänzende Versammlung von Hohen und Vornehmen geistlichen und weltlichen Standes nach dem alten Ingolstadt entbot. Es sammelten sich daselbst um den Herzog und seinen Sohn, den Erbprinzen Georg, die Herzoge Otto und Christoph von Bayern, die Bischöfe Wilhelm von Eichstädt und Johannes von Augsburg, der päpstliche Protototar und Propst von Wisheradt Dr. Johann v. Rabenstein, Gesandter des Königs Mathias von Ungarn; ferner der Weihbischof Johannes von Regensburg, Abgeordnete des Bischofs und Domkapitels von Freysing und Regensburg, sowie die abgeordneten Dignitäre der Domstifter von Eichstädt und Augsburg 2c.; von den Aebten Georg von Kaisheim und Martin von Brenzhahausen, sammt vielen anderen Grafen, Rittern, Doctoren und Prälaten. All dieser Glanz ward damals aufgeboten, um die Feier des Tages zu verherrlichen, welche wir in dieser Stunde dankbar erneuern, — des Tages, an welchem unter Anrufung des allmächtigen Gottes ein Werk eingeseget wurde, welches dem Stifter ein unsterbliches Denkmal in bayerischen Landen

aufgerichtet hat; wo der Baum gepflanzt wurde, unter dessen weitschattigen Ästen fortan die Meister und Pfleger der Wissenschaften aller Fakultäten sich angebaut haben, von dessen Frucht wir noch heute genießen, der mit Gottes Hilfe noch lange fortblühen und Frucht absetzen soll.

Mit Freude blicken wir heute zurück auf diese Weihestunde. Die Wünsche, womit der erlauchte Gründer seine Pflanzung Gott und ihrem erhabenen Zwecke gewidmet, haben ihre Befräftigung und fortgehende Erfüllung empfangen. Hat die Geschichte von vielen anderen Instituten der Art nach der Thatsache ihrer Entstehung und ihrer Blüthe, sofort auch die ihres Verfalles und endlichen Unterganges zu erzählen, so sind wir dagegen so glücklich, den Blick über die Vergangenheit der Stiftung Ludwig des Reichen von der Anfangsgränze bis auf den gegenwärtigen Moment heiter hingeleiten zu lassen.

Kaum geboren, hat sie wie ein Herakles in der Wiege von schweren Zeiten überfallen, den heißen Kampf mit ihnen kräftig aufgenommen und siegreich gerungen. Dreimal aus ihrem Boden gehoben scheint sie nur darum in ein neues Erdreich umgepflanzt worden zu seyn, um zuletzt verdreifachte Fruchtbarkeit sich aus dem neuen Boden zu sammeln, und gegenwärtig mit ihren vornehmsten deutschen Schwestern in den Primat sich zu theilen.

Dabei hat sie an der Mission, welche der ausgesprochene Wille ihres erlauchten StifTERS und die allwaltende göttliche Vorsehung ihr vorneweg zugewiesen, treu und beharrlich gehalten. Es gibt, gestehen die Physiologen, eine geheime Naturkraft, welche den Organismen mitanerschaffen, in diesen nach festem Typus webt und gestaltet, in verborgener Tiefe mit siegender Gewalt deren Wesen conservirt, so wie das Widerstrebende sich unterwirft und assimilirt. Ein solches Lebensmysterium hat, täusche ich mich nicht sehr, auch an unserer Institution seine Energie sichtbar gemacht. Die Fluthen, welche den Zeitenstrom schwellen, haben, wie sie anderwärts ein- und niedergerissen, abwechselnd auch in das Rinnsal unserer Hochschule ihre Wässer gemischt, und

dieses vorübergehend gefärbt. Es schien je zuweilen, als müsse ihre historische Bestimmung dem Andrang weichen, ihr aufgeprägter Charakter sich ändern. Sie hat bis jetzt durch jene Kraft die Prüfungen überdauert. Analog der Zähigkeit des nationalen Bodens, worin sie sich fest gewurzelt, ist auch die Schöpfung Ludwigs sich gleich und im Siege geblieben. Zwölf Generationen sind seit ihrer Dedication um sie her abgewelkt, die dreizehnte ist im Vergehen: sie aber steht noch da dieselbe, ungebeugt, lebensfrisch, fortzugend ihre edle *veolaler* wie aus unversteglichem Marke; und noch läßt sich nicht prophezeien, daß sie den Höhepunkt ihrer Entwicklung überschritten, die Blüthe bereits hinter sich habe.

Ich möchte einen künftigen Festredner fast beneiden um sein Verdienst, wenn es ihm gelingt, diese Seite an unserer Alma Mater nach Wahrheit und Gebühr an's Licht zu setzen. Mir darf ich, so sehr der Gedanke daran mich für einen Augenblick gefesselt, ein solches Wagniß nicht zutrauen. Das Bewußtseyn meiner schwächeren Kräfte heißt mich meine Kreise enger ziehen.

..... Ego apis Matinae
 More modoque,
 Grata carpentis thyma per laborem
 Plurimum circa nemus uvidique
 Tiburis ripas operosa parvus
 Carmina fingo.

(Horat. Carm. L. IV. 2. V. 27 sqq.)

Ich erlaube mir, von der Festlichkeit gemahnt, die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf einen einzelnen Punkt in der Geschichte der Universitäten zu lenken, welcher Lehrer und Hörer interessiert; auf eine wesens-eigene Einrichtung, worin, wie in keinem anderen Akte, die Universitäten ihr besonderes Leben, ihr innewohnendes stetiges Bewußtseyn zum thatsächlichen und feierlichen Ausdrucke gebracht, worin sie sich und den Wissen-

schaften die Bahn zu Ehren auch nach Außen geöffnet haben, worin sie ihre alten Siege gewissermassen fortfeiern und durch frische erneuern.

Was ich damit meine, brauche ich kaum mehr auszusprechen. Es springt von selbst in die Augen: es ist das Promotionsrecht und die Promotion zu den akademischen Ehrengaden, welchen unsere Institution soviel von dem Glanze verdankt, womit entlegene Jahrhunderte sie geziert, und von der Macht und dem Einflusse, womit sie ihr Gut, die Wissenschaft und Bildung, in ihren Umkreis eingeführt hat, womit sie noch jetzt in der Societät sich behauptet.

Scheint die Vorstellung zwar auf den ersten Eindruck zu hoch und kühn gegriffen, so bedarf es gleichwohl nicht der dialectischen Kunst, noch des rednerischen Aufputzes, um sie zu stützen. Sie braucht keine andere Anwaltshaft als die, welche die Geschichte ihr bietet.

Was an dieser Einrichtung vor Allem überrascht, ist die Kraft des Organisationstriebes, welcher auch auf dieser Seite des Lebens unserer Körperschaft so kräftig gestaltend hervorbricht.

Der Glanz, welchen die gefeierten Schulen der Rechtslehrer zu Bologna vom zwölften Jahrhunderte an, wie weiterhin die der Theologen zu Paris, Padua u. um sich her verbreiteten, zogen Tausende von Scholaren aus allen Ländern herbei. Mit der Zahl und dem Beifall, mit der Bewunderung und Begeisterung der kommenden und heimkehrenden Schüler, wuchs der Ruf und das Ansehen der Meister. Zudem geschägt in den Sätzen der Schulen, sahen diese sich durch den Zusammenfluß um ihre Lehrstühle her bald auf eine früher kaum geahnete Höhe der Ehre emporgehoben. Mit ihnen stieg natürlich auch der Werth der Wissenschaften, welche zu solchen Auszeichnungen führten. Es galt in Aller Augen für etwas Großes, Meister in der Wissenschaft der Rechte, der Gottesgelahrtheit u. oder in den freien Künsten zu seyn und zu heißen ¹⁾. Solcher Preis reizte und spornte das Streben nach so glänzendem Ziele. Es führte aber kein Weg so

natürlich, so sicher und gesetzlich in diesen Kreis ein, als die feierliche Anerkennung oder Approbation Seitens der Genossenschaft, welche bereits im Besitze des Rechtes zu lehren, für einzig competent galt, den Zutritt zu sich und zu dem Mitgenuß ihrer Würden zu gewähren. Diese aber, indem sie von dem, was sich so wie von selbst ihr nahe gelegt, Gebrauch machte und die würdig Befundenen aus dem Kreise der Jünger in ihren Verband und Rang cooptirte, oder wie man es nannte, promovirte, that und nahm im Grunde sich nichts heraus, was nicht in ihrer corporativen Stellung miteingeschlossen, nicht durch die Natur der Sache wie durch die öffentliche Meinung ihr eingeräumt gewesen wäre. Es lag das Recht zu promoviren an sich in der Consequenz des Corporationsprincips; *) wie andererseits die Facultät mit der Promotion nichts weiteres wollte und in Anspruch nahm, als mit denen, die sie in der Wissenschaft der Ebenbürtigkeit für würdig erachtet hatte, ihre Ehren zu theilen.

Es war dieses ein Anfang, ein Schritt, dem bald ein zweiter weit wichtigerer folgte. Die Geltung der erlangten Doctorwürde reichte in diesem Stadium nicht viel über den Umfang der Universität selbst, welche dieselbe verliehen hatte, wenigstens nicht über den territorialen Umkreis hinaus, den sie mit ihrem Ansehen beherrschte. Auch ertheilte sie weiter kein Anrecht, als eben daselbst wieder zu lesen oder zu lehren. Es währte aber nicht lange, so sollte diese Schranke brechen, und diesem Corporationsprivilegium eine Erweiterung und Bereicherung zuwachsen, welche es zur werthvollsten Perle unter und an den universitätlichen Vorrechten gemacht haben.

Der römische Stuhl, der um das Erblühen der neuen Institute im Interesse der Humanität am ersten und meisten sich annahm, durchschaute, welcher Gewinn der Entwicklung und Verbreitung der Gelehrsamkeit und Bildung aus dieser Einrichtung, gehörig geübt und bewacht, nothwendig hervorgehen mußte. Daher säumte er, auf erhaltenen Anlaß hin, nicht, den Universitäten und ihren Fachschulen dieses Cooptations- oder Promotionsrecht feierlich

zu bestätigen und canonisch zu sanctioniren.³⁾ Und nicht genug: in Kraft des öcumenischen Primates und der unversellen, über alle christlichen Reiche sich ausdehnenden Jurisdiction setzte das Oberhaupt der Kirche auch fest, daß die, welche an einer in der Weise anerkannten Universität in was immer für einem Reiche die Ehregrade ordnungs- und satzungsgemäß erlangt haben würden, fortan nicht auf diese mit ihren Rechten eingeschränkt bleiben, sondern an jeder genehmigten Universität als Doctoren mit allen Privilegien anerkannt werden und zu lehren unverkürzt das Recht haben sollten.

Jetzt hatte das Promotionsrecht Gesetzeskraft und allgemeine öffentliche Geltung, so weit das päpstliche Ansehen reichte.⁴⁾ Die Universitäten alle traten sofort aus ihrer Isolirung heraus in die engste Beziehung zu einander. Den Meistern und Pflögern der Wissenschaft war damit die Freizügigkeit, den Wissenschaften aller Gebiete der rasche Umsatz durch diese aus apostolischer Machtvollkommenheit hervorgegangene Verfügung weithin die freieste Bahn eröffnet.

Es dürfte schwer, wenn nicht unmöglich sein, zu bestimmen, wie sehr diese im Gesetzewege erlassene Begünstigung der Universitäten und aller ihrer Fakultäten durch die kirchliche Autorität diese in ihrem Glanze und Ansehen, wie in ihrem Wachsthume förderte. Hatte der römische Stuhl sie ausgezeichnet und aus seinen Schätzen begabt,⁵⁾ so wollte nun auch nach-eifernd die kaiserliche, königliche und landesfürstliche Gewalt an Munificenz hinter der päpstlichen nicht nachstehen. Und wir gewahren, wie besonders vom XIV. Jahrhunderte an beide fast wetteifern, an die Promotion und die Promovirten der Universitäten von ihren besten und vornehmsten Gaben zu schenken.

Hatte der Papst allen ordentlich Graduirten ihre Ehren und ihre Rechte auf und für alle Universitäten erweitert und damit auch in der Societät einen gewissen Rang ihnen angebahnt und gesichert, so kam nun

von der anderen Seite die kaiserliche Majestät und legte aus ihrer Machtfülle, um die Ausstattung zu vermehren und zu vollenden, von dem, was bisher den im Staate bevorzugten Ständen zu eigen gewesen, — Adelsrechte hinzu.

Es ist nicht uninteressant, dieser neuen Erscheinung in ihrer Entwicklung wie in ihren Motiven zu folgen. Zuvörderst spricht sich überall eine große Hochachtung für die Wissenschaft, ihre Wohlthat und Segnungen aus. Empfindungen der Art wiederholen sich in allen Urkunden, die auf die Vorrechte der Universitäten Bezug haben.⁶⁾ Man erkannte und anerkannte, daß, wenn man ihrer geistigen Güter in wachsender Ausdehnung sich erfreuen und bemächtigen wolle, man die, welche so heilbringenden Zwecken sich mit Anstrengung weihen, auch mit verdienten Ehren auszeichnen, daß man denen, welche in diesen Bestrebungen sich Lorbeeren errungen oder erringen, noch andere lockende Belohnungen aussetzen müsse. Man dachte hierin so practisch vernünftig wie der Dichter:

Non facile invenies multis in millibus unum,
Virtutem pretii qui putet esse sui.

Ipse decor recti facti, si praemia desint,

Non movet, et gratis poenitet esse probum.

(Ovid. Epist. L. II. 3. V. 11.)

Man übersah ferner auch nicht, daß die Zartheit des Gewächses eine eigene Hege erfordere. Der aristocratische Uebermuth der Reichen und Vornehmen, welche die Wissenschaft von sich zurückstießen, war dieser so gefährlich wie die Rohheit der unteren Schichten, welche die Perle, die sie nicht kannten, unter die Füße traten. Hiegegen kräftigen Schutz zu gewähren, hatte die Zeit, hatte die fürstliche Obergewalt kein vollkommneres Mittel zu Handen, als daß man die Universitäten von den Scholaren unten angefangen mit Freiheiten beschenkte,⁷⁾ die Magister aber, Doctoren, die Graduirten überhaupt, in den Rang und Stand der beiden hoch bevorzugten Cor-

porationen, der adelichen Ritterschaft und des höheren Clerus selber emporhob.

Hatte man einmal den Willen, so fehlte der herrschenden Anschauung der Germanen auch nicht der zureichende Titel, um die That zum Rechte zu krönen. Der Clericalstand der Kirche cooptirte und promovirte durch die sacramentale Ordination seine Glieder stufenweise zu den hierarchischen Würden; der Ritterstand weihte und erhob durch den feierlichen Ritterschlag zum Genuß der glänzenden Ehren und Rechte, durch welche das edle Ritterthum im Staate hervorragte. Kaum konnte eine Parallele zutreffender sein, als die academische Promotion der Doctoren, welche diese mit den höchsten Ehrenrechten in Mitte dieser so erlauchten Körperschaften belehnte. War nun einmal angenommen, daß die Wissenschaft etwas an sich Edles sei und diejenigen also auch nobilisire, welche in ihrem Besitze sind, so schien keine der Vorbedingungen mehr zu fehlen, um nicht den Graduirten Mitantheil an den Privilegien des Geburtsadels zu verleihen, dem sie bis zur Berührung nahe gekommen.

Es war allgemeine, unbestrittene und unbestreitbare Annahme, daß die an anerkannten Universitäten in feierlicher und gesetzlicher Weise vollzogene Promotion den Promovirten Adelsrechte verleihe und förmlich nobilisire.⁸⁾ Apud omnes constat, sagt Höpplinge, ein gelehrter Schriftsteller in diesem Fache, *citra omnem controversiam communiter receptum, scientiam ipsam et doctrinam non tantum generosum (Freigebornen) ornare, sed etiam ex obscoeno ortum nobilem reddere, ita ut non tam genus et fortuna, quam doctrina Nobiles efficiat.*

Dieser in dem Gewohnheitsrechte begründeten wie auch im geschriebenen Rechte bestätigten Anschauung gemäß ward den recht- und satzungsmäßig promovirten Doctoren (denn in Ansehung der s. g. Doctores bullati,⁹⁾ auch Doctorelli geheißten, dachte man anders) erstlich das Privilegium zugesprochen, die Insignien und Ehrenembleme des ritterbürtigen Adels zu gebrauchen

und zu führen. Der rechtliche Titel dafür war leicht gefunden. Die Graduirten der universitätischen Corporationen, sagte man, repräsentiren im edelsten Sinne die *Militia togata* im Lager und unter dem Banner der Musen; es sei somit Rechtens, daß man ihnen auch die Ehre und Zier der Ritterschaft gebe. So erhielten und führten demnach die Doctoren das ritterliche Wehrgehänge, das adeliche Wappen und zwar mit offenem Helm, mit Schild, Helmbusch, Fähnlein und anderen heraldischen Zierrathen; sie trugen ferner in Kraft eigener Privilegien den mitunter sehr kostbaren Kleiderstaat der vornehmen Aristocratie, Ring, goldene Ketten, Perlen und Gold in Hauben, Hemden und Brusttüchern, und andere Abzeichen des Ranges und Standes, welche sonst durch Herkommen und Verordnungen den Bürgerlichen untersagt, dem höheren Adel als Auszeichnung vorbehalten waren.¹⁰⁾

An diesen mehr äußerlichen Schmuck, bedeutsam nach den Einrichtungen und dem Geschmacke des Zeitalters, schlossen noch ähnliche Prerogativen sich an, welche theils im gesellschaftlichen, theils im amtlichen und politischen Leben den Doctor mit dem Ritter vor dem Gemeinen zu ehren und auszuzeichnen bestimmt waren.

Allein darauf beschränkte sich die Bevorzugung nicht. Man schob ihnen noch andere, weit wichtigere und reellere Vortheile zu. Die Adelichen waren nach herkömmlicher Praxis und Rechtsansicht von gewissen Lasten und Leistungen befreit, welche man mit der Ehre des Standes nicht in Einklang zu bringen vermochte. Diese nämlichen Immunitäten oder doch der größere Theil derselben ward nun auch den Graduirten zum Ehrengeschenke gemacht. Sie genossen Befreiung von Steuern, Umlagen, Abgaben und Zöllen, von der Pflicht, in Kriegszeiten Einquartierung zu tragen, persönliche Wachdienste zu leisten und vielen anderen Auflagen, welche den Bürgerlichen drückten. Der Besitz dieser Freiheiten, obschon wie begreiflich viel beneidet, hatte sich im Laufe der Zeit der Art gehärtet, daß, als im XVI. Jahrhunderte da und

dort Magistrate dieselben zu schmälern versuchten, die Doctoren auf erhobene Beschwerde durch den Spruch des Reichskammergerichts zu Speyer 1560 in integrum restituirte wurden;¹¹⁾ ja er strebte sich durch ausschweifende Gunstbezeugung oder durch Ueberspannung der Ansprüche hin und wieder über Gebühr in der Art zu erweitern, daß auf Vorstellungen des ritterschaftlichen Adels denselben manchmal Gehalt gethan werden mußte.

Es ist nicht meine Absicht, in eine Beschreibung dieser Prærogativen, so interessant sie für die hohe Versammlung sonst sein möchte, einzugehen. Ich wollte nur zeigen, wie das corporative Recht der Promotion die Universitäten, successiv fort- und ausgebildet, nach ihrem inneren Wesen ausbaute und vollendete, nach Außen hin aber stufenweise einem mächtigeren Einflusse auf die Societät und einem gesteigerten Ansehen entgegen führte. Jede Phase, jeder Schritt darin bezeichnet zugleich eine neue Eroberung unserer Institution, aber auch einen neuen wesentlichen Fortschritt zur und in der Cultur der germanischen Völker, bis zuletzt, wie gezeigt, die Wissenschaft geadelt und adelnd in dem öffentlichen Rechtsbewußtsein und so in ihrer schönsten Glorie erscheint. Es ist dieses ein Triumph dieser Corporation, wie ihn keine andere gefeiert. Es hat wohl unter Nationen gelehrte Kasten gegeben, welche die Wissenschaft monopolisirten und in der Art bewahrten: Vorzug unserer Institution ist es aber, daß der Dank aller Stände und Gewalten sie miteinander geadelt, und sie hinwiederum die Völker auf dem bezeichneten Wege zum Glück und zum Adel, welche Erkenntniß, Wissenschaft und allgemeine Bildung gewähren, von sich aus erhoben, zu sich hinauf promovirt hat.

Ich habe Eingangß das akademische Promotionsrecht die wesenseigene Einrichtung genannt, durch welche unsere Körperschaft den meisten Glanz um sich her verbreitet, durch welche sie auch den meisten von außen her entgegen geärtet und an sich gezogen hat.¹²⁾ Diese flüchtigen Andeutungen aus der Geschichte dürften hinreichen, um jene Aufstellung vom Vorwurfe der Ueberspanntheit zu befreien.

Die große Revolution, welche alle alten politischen Einrichtungen, Verfassungen der Stände und Reiche des Continentes erschüttert oder umgestürzt hat, ging natürlich auch an den Universitäten nicht spurlos vorüber. Der Schlag, der fast alle die Privilegien des Adels, des Clerus, aller Corporationen zertrümmerte, hat auch von unserer Körperschaft alles das abgerissen, was sie mit jenen und zum Theil auch durch jene mitbesaßen, mitgenossen hat. Die Frage, welche man mir nun vorlegen könnte, lautet dahin: ob unter den so veränderten Verhältnissen das Promotionsrecht der Universitäten noch eine Bedeutung habe, und welche es noch ansprechen dürfe?

Die Antwort darauf ist kurzgefaßt diese:

Das Promotionsrecht liegt in dem Wesen und dem Geiste der Corporation, ist deren Ausfluß und die thatsächliche Selbstbezeugung ihres Bestandes und Lebens als solcher. Darum ist dasselbe auch von ihr nicht abtrennbar, ohne ihren wahren historischen Begriff zu vernichten. Die Anerkennung desselben durch die höchsten Gewalten der Kirche und des Reiches hing und hängt natürlich, wie die Erweiterung und Begabung mit Privilegien, immer von deren Gunst und Freigebigkeit ab: das Recht selbst aber ist älter und im Wesen der Corporation als solcher beschlossen und begründet. Daher mochte der Sturm, der in den Höhen tobte und, was die Oberen in der Gesellschaft vor den Unteren voraus gehabt, hinwegriß, zwar jenen Schimmer von Privilegien von ihr mitabstreifen, aber das Wesen selbst, das Promotionsrecht, ward nicht mitgetroffen. Es ist nur eben wieder, was es war, ehe jene Weihegeschenke der fürstlichen Gunst daran hingen, welche ihm vieles Gute gewährte, aber auch Eifersucht und Neid erweckt haben.

Das Abwelken und Abfallen der besonderen Vorrechte hat auch sonst seine Erklärung. Früher waren diese Stätten der Wissenschaft wirklich im Genusse eines natürlichen Privilegiums, so lange die Bildung in die unteren Schichten nicht oder weniger eingedrungen war. Mit der Zeit hat sich aber ihr

Licht, von diesen Körperschaften ausströmend, jenen Regionen genähert und eingesenkt. Darum und insoferne vermögen dieselben nun nicht mehr wie ehemals aus der Ferne und wie von der Höhe herab die Gesellschaft leuchtend zu überragen, seit sie mit ihren Segnungen zunehmend in diese selbst eingegangen, sich zu deren Gemeingut gemacht haben.

Welche Bedeutung mag nun aber fürder diesem Rechte und seiner Uebung noch zukommen?

Ich könnte darauf erwiedern, was ich am 12. Dezember v. Js. von dieser Stätte aus gesprochen: „Die Aufgabe der Universitäten, obschon stets gelöst, ist noch keine vollendete, sondern eine rastlos fortschreitende.“ Ich darf nur hinzufügen, daß sie dieselbe auch mit denselben Mitteln fort lösen werden, welche ihnen angestammt und wesenseigen, wie sie bisher damit gekämpft und gesiegt haben, auch zu künftigen Siegen ihnen dienen und ausreichen werden. Unter diesen aber ist, wie wir gesehen, keines so förderlich zur Entwicklung ihrer Kraft und ihres Ansehens gewesen, wie die Promotion: es ist erlaubt zu glauben, daß sie schon darum ihrer auch in der Zukunft nimmer zu entrathen vermögen.

Vielleicht überzeugt von dem, was ich sagen will, noch bestimmter ein evidenter Vorzug, den hierin die Universität vor den so genannten Akademien besitzt, — ihre Lebendigkeit und Fruchtbarkeit. Die gelehrten Akademien als Gesellschaften cooptiren und aggregiren sich die homogenen Elemente, wo und wie sie deren antreffen. Sie reihen sich Glieder nach ihrem Schema an, schaffen aber oder erzeugen solche nicht selbst. Sie gleichen hierin eher Krystalgebilden, während die Universitäten als lebenskräftige Organismen sich darstellen, welche aus ihrem eigenen Marke und ihrem eigenen Schooße heraus fruchtbar durch Lehre, zuletzt durch den besprochenen Akt ihr Gleich- und Abbild hervorbringen. Man nehme diese mit ihrer unermüdet schaffenden Lehrwirksamkeit aus der Mitte durch Abschnei-

ding jenes Rechtes hinweg, und die Welt möge zusehen, wie lange sie sich der Akademien, wie überhaupt ihrer Cultur zu erfreuen und zu rühmen noch das Glück haben wird.

In der Uebung der Promotion zu den Ehrengraden in ihr bethätiget auch jetzt noch die Universität ihr Bewußtseyn von sich, daß sie eine Körperschaft, ein eigener autonomer Organismus sei, welcher um den eigenen Mittelpunkt her seine Lebenskreise zieht. Im Grunde genommen, ist jeder Promotionsakt die erhebende Feier, eine feierliche Kundgebung dieses ihres Selbstbewußtseyns. Wenigstens dürfte schwerlich ein anderer Akt aufzufinden seyn, worin es sich adäquater und sprechender manifestirte. In so weit ist die Promotion auch noch immer eine Bejahung und Erklärung, daß sie, einst mit den glänzendsten Attributen geschmückt, von dieser Selbstständigkeit, dieser Macht und Autorität, von diesem ihrem alten Adel noch nicht herabgesunken sei, zu der unwürdigen Dienstbarkeit, welche die Blasirtheit der Zeit, wohl auch das moderne Staatsthum ihr ansinnt, gedungen für Lohn zu dem Tagwerke, bloß Arbeiter für die Staatsmaschine abzurichten und zur Verfügung zu stellen. In der Promotion wiederholt sich instinktmäßig der Protest gegen diese niedrige Auffassung ihres Wesens, ihrer angeborenen Bestimmung und Stellung zur Societät, die, wenn sie wahr seyn will, sagen muß, daß sie von ihrem Besten, worauf sie stolz ist, das Meiste aus diesem Quelle geschöpft hat.

Man wird wohl entgegenhalten, daß die Uebung dieses Rechtes nicht immer und überall diesem Ideale entspreche, und demnach nicht überall die gleiche lebendige Auffassung von ihrem Werthe vorzuwalten scheine.

Niemand fühlt den Abstand zwischen der Idee und dem Gebilde tiefer, als wer jene auszuformen die Aufgabe hat. Auch die gelehrten Schulen unterliegen dem Einfluß der Zeit; es gibt noch größere Institute als die Universitäten, die nicht minder von daher Hemmungen erfahren. Ueberall

bedarf es der Geduld: das Ideal bleibt, wenn auch aus was immer für Schuld das Leben nicht vollkommen Form davon annimmt.

Schwerer wiegt ein anderer Vorwurf: daß man zu Zeiten und an gewissen Orten sich über die für die Promotion traditionellen und geheiligten Satzungen weghebe, und die Doctorwürde an Leute ohne klassische wissenschaftliche und gelehrte Fachbildung leicht käuflich hingebe, verschleudere, entwerthe. Die Thatfache, so peinlich das Eingeständniß fällt, steht fest. Ich gestehe ein mit Erröthen, daß noch neueste Klagen darüber begründet sind. Ich habe für solche Selbstentwürdigung mancher Fakultäten unseres deutschen Vaterlandes kein Wort der Entschuldigung. Mögen sie diese vor der gebildeten Welt für sich und auf eigene Gefahr übernehmen! Die Schwesteruniversitäten, welche ihr Selbstbewußtseyn, wie unsere Alma Mater in Ehren bewahrt haben, werden dadurch nur aufgefordert, um so kräftiger zusammenzustehen, um ihren Ehren ihren Werth zu retten, und das anvertraute Gut auf der vorgezeichneten Bahn auf künftige Geschlechter zu vererben.

II.

Eine löbliche Ueberlieferung hat es dem jeweiligen Rektor zum Gesetze gemacht, bei der öffentlichen Jahresfeier der Geburt unserer Ludovico-Maximiliana, dieser eine Art Gedenktafel aufzurichten, worin die Erlebnisse des verwichenen Lebensjahres, das Freudige wie das Betrübende, was an Glück und Ehre, Wachstum und Verlust, überhaupt durch den Zeitenwechsel über sie gekommen ist, eingezeichnet werden soll. Indem ich aber daran gehe, diese Pflicht heute abzuthun, empfinde ich einige Verlegenheit. Fanden manche meiner Vorgänger, in denselben Fall gestellt, Schwierigkeit, aus dem angehäuften Stoffe des Vorgekommenen und Merkwürdigen eine Auswahl des Wichtigeren zu treffen, so habe ich Mühe, so viel zu sammeln, um den Faden der Tradition nicht verschwinden zu lassen. Wenn man sagt, die Frauen und Jungfrauen seien die besten, von denen die Welt am wenigsten zu erzählen wisse, so dürfte ich mir nach Analogie bisher zu dem Jahre, wo das

Steuer des Universitätschiffleins in meine Hand gelegt ist, vor Vielen Glück wünschen. Die See war ruhig; kaum daß eine leichte Brise sie dann und wann kräuselte. Selbst die sonst unvermeidlichen lauernden Passatwinde der Presse haben, wenigstens seit dem Herbstäquinocium, einer verdienstlichen Ruhe sich beflissen. Es sei ferne von mir, sie daraus zu wecken. Um so unbehinderter können wir den Blick hinschweifen lassen über die glatte Fläche, welche das Schiff durchfurcht hat, und wie im Vorübergleiten die wenigen Punkte betrachten, die sich bemerkbar gemacht haben.

Ich beginne gleich mit dem, womit Andere vor mir zu schließen pflegten.

Der Rektor hat am Beginne des Jahres ein Wort „über Idee und Ziel der Universitäten“, von dieser Cathedra aus an unsern Nachwuchs gesprochen und das Vertrauen ausgedrückt, daß die Idee des Universitätswesens, dieses nach seiner Geschichte erfaßt und beherzigt, nothwendig und von selbst zu einer edlen selbstbewußten Haltung fortleiten müsse. Ich bin weit entfernt, dem Verdienste dieser Ansprache etwas beizulegen; aber Thatfache ist es, — was ich gewünscht, ist geschehen. Seit dem Anfange des gegenwärtigen Studienjahres hat unsere zahlreiche junge Bürgerschaft im Ganzen einen Geist der Ordnung, der Gesetzmäßigkeit, der Achtung vor den Vorgesetzten, eine Pünktlichkeit in Einhaltung des gesetzlichen Termins für Immatriculation und Inscription an den Tag gelegt, daß ich nicht umhin kann, hier in dieser feierlichen Versammlung ihnen öffentlich und mit Vergnügen ein ehrenvolles Zeugniß auszustellen. Im Laufe des ersten Semesters hatte der akademische Polizeienat nur über ganz wenige und minder bedeutende Excesse zu erkennen; und seit dem Eintritt des zweiten war ihm die Mühe des Untersuchens noch weit mehr verringert. Auch von anderer Seite her ist nur sehr selten eine Klage gegen einen unserer Mitbürger an mich gebracht worden. Insofern verdient ihre Haltung alles Lob. Wenn Kundgebungen am schwarzen Brette diesem zu derogiren scheinen, so diene zur Aufklärung, daß die verfügte Einziehung des akademischen Bürgerrechts nur solche betroffen hat, welche durch

ihre Außerachtlassung der Satzungen innerlich und äußerlich sich von unserm Gemeinwesen längst losgemacht hatten, und denen nicht ferner gestattet werden durfte, den guten Ruf desselben in Unglumpf zu bringen. Ich glaube dieses um so mehr hervorheben zu sollen, als dieser Weg der Gesetzlichkeit, einer und derselbe mit dem der wahren akademischen Freiheit direkt auch zu dem führt, was man in anderer Beziehung noch zu wünschen pflegt, — nämlich zu einem vollkommeneren Fleiße in Benützung der dargebotenen Mittel der Ausbildung. Wollte unsere akademische Gesetzgebung sich herbeilassen, von ihrer Bagheit etwas zu opfern, welche der natürlichen vis inertiae zu gewissen Zeiten und unter gewissen Umständen tägliche Versuchungen, sich geltend zu machen, bereitet, und wollte sie den Studien eine festere Ordnung, Richtung und Regelung von sich aus geben, statt solche Zumuthung der Jugend zu stellen, so könnte, ich zweifle daran nicht im Geringsten, unbeschadet aller Idealität und akademischen Liberalität, unseren jungen Kommilitonen von uns eine Wohlthat erwiesen werden, auf die sie Anspruch haben, die sie später mit Dank anerkennen würden. Ich will mich hierüber nicht näher auslassen; vielleicht hat einer meiner nächsten Nachfolger die Befriedigung, auch nach dieser Seite hin das Lichtbild unseres universitätlichen Wesens und Lebens vervollständigt der Festversammlung vor Augen zu stellen.

Der eben entfalteten Lichtseite muß ich indeß sogleich einigen Schatten begeben. Mein verehrter Vorgänger hat im vergangenen Jahre sich Gelegenheit genommen, sich über den schlimmen Ruf zu äußern, worin das Klima der Universitätsstadt steht, und unter welchem die Frequenz unserer Schule seit Langem leidet. Es wurde mit Ziffern nachgewiesen, daß es mit dem Mortalitätsverhältnisse nicht bloß nicht schlimmer bestellt sei als anderwärts, sondern theilweise sogar günstiger, besser wenigstens als in den meisten großen Städten. Allein solche Nachweise und Rechtfertigungen richten bekanntlich gegen ein bestehendes Vorurtheil nichts aus; und ich muß leider hinzufügen, daß der verflossene Winter nicht geartet war, um an unserm Rufe etwas zu bessern. Die über ganz Europa hinschleichende verheerende Grippe — oder

wie die Aerzte es sonst nennen mögen — hat Viele von unseren jungen Mitbürgern aufs Krankenlager geworfen, einige zwanzig weggerafft, und anderen, die sich ihrer Gewalt erwehrt haben, wenigstens solche Nachwehen ihres Anfalls zurückgelassen, daß sie längere Zeit von dem Studium und dem Studienorte sich ferne zu halten genöthigt wurden. Gibt es unter diesen Umständen einen Trost, so mag es das Wehegefühl mildern, daß unter Gottes Hilfe kein Mitglied des zahlreichen Lehrkörpers nur ernstlicher oder länger davon ergriffen, gar keines aber uns entrißen worden ist.

Ich wende mich zu den wenigen Ereignissen, welche unser Annalist vom Jahre 1858 bisanher zu verzeichnen haben wird.

Unter diesen nenne ich vor Anderem die eben so schöne als seltene Feier, welche einer unserer geehrtesten Collegen, ein Veteran in der Wissenschaft, der Senior der philosophischen Fakultät vor wenigen Tagen gefeiert und die Universität mitgefeiert hat. Es war am 18. Juni 1808, daß der Dekan der philosophischen Fakultät der Alma Augusta, Christ. Gottlob Heyne, dem jungen Thüringer Friedrich Thiersch das Baret eines Doktors der Philosophie auf das Haupt setzte. Das Quod felix laustum fortunatumque sit hatte für den neuereirten Doktor eine seltene Wehkraft. Es enthielt die Inauguration zu einer frühen, langen und glänzenden Laufbahn, auf welcher derselbe als Lehrer und Gelehrter Verdienste und Ehren sich gesammelt hat, deren schönsten und fruchtreichsten Theil er an unserer Hochschule als Führer im Fache der Philologie und als Schöpfer und Leiter des philologischen Seminars zurückgelegt hat. Seine sehr zahlreich angewachsene Jüngerenschaft, wie seine Freunde aus nah und fern wollten diesen Tag nicht hingehen lassen, ohne dem greisen Lehrer dankbar ihre Verehrung zu bezeigen. Corporationen ehren sich selbst, wenn sie ihre verdienten Mitglieder ehren und auszeichnen. Darum hat auch die Universität dem Jubilar durch den Rektor und eine Deputation des akademischen Senats ihre freudige Theilnahme und ihre Glück-

wünsche ausgedrückt, und diese ihre Begrüßung nach alter akademischer Sitte mit einer Festgabe begleitet, welche von dem verehrten Herrn Collegen dem Prorektor Dr. v. Lasaulx verfaßt („die prophetische Kraft der menschlichen Seele in Dichtern und Denkern“) mit einer Adresse ihm dedicirt wurde.

Unser durchlauchtigster Monarch, welcher schon seit seinem Regierungsantritte dem Gefeierten zahlreiche Beweise seiner Huld und seines besonderen Vertrauens gegeben hat, geruhte auch zu diesem Feste seine gnädigste Anerkennung der Verdienste zu erneuern, welche der Jubilar „als Lehrer, Gelehrter und Vorstand der Akademie der Wissenschaft sich erworben;“ und mir wurde der ehrenvolle Auftrag von Sr. Königl. Majestät, als Zeichen dieser königlichen Gnade und Würdigung demselben die Dekoration eines Commandeurs des k. Verdienstordens v. heil. Michael bei dieser Begrüßung zu überreichen. Von Seiten Sr. Majestät des Königs von Griechenland wurde derselbe mit dem Großkreuze des griechischen Erlöserordens mit dem Stern, und von dem Könige der Belgier mit dem Offizierkreuz des Leopoldordens ausgezeichnet. Die verschiedenen Universitäten, Akademien und Corporationen haben in Adressen ihm ihre Huldigung dargebracht. Möge Gott dem verehrten Manne gewähren, die Ehren, womit ein langes Wirken sein Greisenalter umgeben und bereichert hat, noch lange zu genießen!

Kurz vorher hatte eine andere Feierlichkeit das Interesse und die frohe Theilnahme unserer Corporation angezogen, die, besonders an dem heutigen Tage, nicht unberührt bleiben darf. Es war auf der Burg Trausnitz zu Landshut, wo Ludwig d. R. am 2. Jänner 1472 die Urkunde unterzeichnete, welche unserer Universität, die von ihm als ihrem Vater den Namen trägt, das Sein verliehen hat. Landshut war es auch, welches ihr, als in dem vom Kriegslärm fast stets umtobten Urstze für sie nicht mehr des Bleibens war, ein Viertelsäculum ein Asyl dargeboten hat, welches jetzt noch die freundlichsten Erinnerungen an diese Zeit bewahrt. In dieser Residenz Herzogs

Ludwig d. R. nun beschloß S. M. König Ludwig seinem erlauchten Ahnherrn ein erzenes Denkmal zu errichten. Der 27. Mai, der Geburtstag des Königes, Vaters Mar I., in welchem unsere Ludovica ihren zweiten Gründer und Vater dankbar verehrt, und von welchem sie darum auch den zweiten Namen zu ihrem ersten adoptirt hat, ward vorbestimmt, dieses in seiner Ausführung herrliche Standbild, würdig des Königs, der es aufgerichtet, wie des edlen Fürsten, dessen Gestalt es zeigt, im Sonnenglanze zu enthüllen. Ein freundliches Schreiben des Magistrats Landshut lud die Universität zur Theilnahme an der Feier ein. Es waren eben die Pfingstferien, dieses und ein anderes Incidens hinderte, der ganzen Körperschaft, behufs freier und zahlreicherer Betheiligung noch rechtzeitig Kenntniß davon mitzutheilen. Es verfehlte jedoch der Rektor nach erholter Genehmigung nicht, mit einer Deputation nach Landshut zu eilen, um sowohl im Namen der Universität eine Pflicht der Pietät gegen ihren ruhmwürdigen Stifter zu erfüllen, als auch um die freundlichen Erinnerungen und Beziehungen zu erneuern, welche dieselbe in ihrer Gesamtheit an diesen ihren zweiten Wohnsitz knüpfen. Der Rektor hat mit Vergnügen die feierliche Gelegenheit ergriffen, diese Empfindungen in Mitten einer großen Festversammlung mit froh bewegtem Herzen auszusprechen.

Es ward so eben der Munificenz gedacht, womit Se. Majestät König Ludwig das Andenken des Stifters unserer Hochschule erneuert hat an der Stätte, wo, nämlich im Kloster Selgenthal zu Landshut, seine Gebeine ruhen. Das lebendige Denkmal aber, welches dieser sich gesetzt, wird von seinem Erben, von des zweiten Stifters Mar Enkel, unserem ruhmvoll regierenden Könige Mar II., in gleicher Sorgfalt unterhalten, wie ein theueres Wittelsbachisches Haus- und Familienerbe fortgepflegt. Auch dieses Jahr hat neue Erweise der königlichen Gunst zu verzeichnen. Zwei Mitglieder unserer Universität, Dr. Marcus Müller und Dr. Conrad Hoffmann, weilen durch Unterstützung der königlichen Freigebigkeit, mit wissenschaftlichen Forschungen beschäftigt, in England und Spanien; und ein

Dritter, der gelehrte Colleague Dr. Lamont hat zu gleichem Zwecke ähnliche Anweisungen erhalten. Diese Spenden sind aber nicht die einzigen; auch jüngere Kräfte, welche Hoffnung geben, wurden auf Empfehlung von Sr. Majestät in den Stand gesetzt, auswärtige Universitäten zu ihrer vollkommeneren wissenschaftlichen Ausbildung zu besuchen. Gott vergelte es dem Könige!

Unter diesen Gesichtspunkt lassen sich sofort auch die besonderen Auszeichnungen einreihen, welche durch die Allerhöchste Gnade Sr. Majestät einzelnen Gliedern unseres Collegiums in huldvoller Anerkennung ihrer Verdienste zu Theil geworden sind.

Hr. Staatsrath, Professor Dr. von Hermann, und Hr. Geheimrath, Professor Dr. von Stietl wurden mit dem Commandeurekreuz des königl. Verdienstordens der bayerischen Krone, und der Vorstand des Reichsarchivs, Hr. Professor Dr. von Rudhart ward mit dem Ritterkreuze desselben Ordens ausgezeichnet. Hr. Professor Dr. v. Sybel erhielt die Decoration des Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst und zugleich die Ernennung zum Capitelsmitglied dieses Ordens.

Die Herren Professoren Dr. Bluntschli in der juristischen, und Dr. v. Siebold in der medicinischen Fakultät, sowie in derselben Fakultät der Privatdocent Hofrath Dr. Fischer wurden mit dem Ritterkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael am Neujahrstage bedacht.

Auch von Außen her sind einzelnen Mitgliedern derartige Auszeichnungen zugegangen. So hat Hr. Freiherr Dr. v. Liebig das Comthurkreuz des Ordens Karls III. von Spanien, Hr. Professor Dr. Kunstmann das Ritterkreuz desselben Ordens, und der Honorarprofessor Dr. Bodenstedt das Ritterkreuz des herzogl. Sachsen Ernestinischen Hausordens zugestellt erhalten. Dieses sind wenigstens diejenigen Ordensverleihungen an Universitäts-Angehörige, von welchen Anzeige zum Amte gelangt ist.

Nach diesen der Zahl nach wenigen Daten, welchen in der Chronik dieses Jahres ein Platz gebührt, übriget noch, zu den Veränderungen fort- und überzugehen, welche seit Juni v. J. in den verschiedenen Fakultäten sich ergeben haben. Auch in dieser Hinsicht behauptet dieses Jahr seine Eigenthümlichkeit. Das Wenige, was ich darüber zu registriren habe, beschränkt sich auf Folgendes.

In der theologischen Fakultät hat schon seit Längerem eine Personaländerung nicht mehr Statt gefunden. Nur dürfte hier gelegentlich eingeschaltet werden, daß zu unserem aufrichtigsten Bedauern der Hochw. Hr. Abt Dr. Bonifaz Haneberg theils durch Rücksicht auf seine angegriffene Gesundheit, theils auch auf Bedürfnisse des Klosters, welche auf seine Zeit und Kraft Anspruch erheben, veranlaßt wurde, um Enthebung von der akademischen Prädicatur nachzusehen. Sie wurde ihm allergnädigst gewährt, und die Function einstweilen dem quiescirten Lycealprofessor Dr. Martin Deutinger übertragen.

In der Juristenfakultät war seit dem Abgang des Professors Dr. Arndts 1855 der zweite ordentliche Lehrstuhl für das römische Recht unbesetzt geblieben. Die Lücke ward endlich durch allerhöchste Entschließung vom 26. Juni v. J. glücklich ausgefüllt. Es wurde für diese Stelle der ordentliche Professor des römischen Rechts an der Universität Greifswalde Dr. Bernhard Windscheid berufen und damit eine ausgezeichnete Lehrkraft dieser Fakultät wieder zugewendet. — Durch eine weitere höchste Entschließung vom 8. Oktober v. J. ward Hrn. Dr. Felix Dahn die Genehmigung ertheilt, als Privatdocent an dieser Fakultät Vorlesungen zu halten.

Die staatswirthschaftliche Fakultät hat inzwischen ihren Senior verloren. Der ordentliche Professor der Finanzwissenschaft, des Berg- und Forstrechts u. Hr. Dr. Joh. B. Oberndorfer wurde durch allerhöchste Entschließung vom 17. Januar d. J. in den Ruhestand versetzt. Er ge-

hörte zu den ältesten Mitgliedern der Universität. Er ward bereits unterm 22. März 1821, also noch in Landsknecht, zum außerordentlichen Professor ernannt, und zählte somit 37 Dienstjahre. Von diesen hat er volle 27 Jahre als Mitglied des kgl. Verwaltungsausschusses und zwar mit dem schwierigen Comptabilitätsreferate betraut, den Interessen der Universität gewidmet. Durch seine vielseitige praktische Erfahrung, welche er aus seinem früheren Amtskreise mitbrachte, durch seine unermüdete und aufopfernde Thätigkeit, welche er der Verwaltung, Erhaltung und Vermehrung des Universitätsfondes unter theilweise schwierigen Zeiten und Verhältnissen widmete, hat er sich bleibende Verdienste um diese und gerechten Anspruch auf den Dank der Corporation erworben, der ihm bei dieser Gelegenheit auch hiemit öffentlich ausgedrückt sei. Auch als Lehrer hat er seiner Pflicht mit Eifer obgelegen, und als Schriftsteller in seinem Fache sich einen Namen gemacht. Sein biederer, loyaler Charakter, voll Zuborkommenheit und Bescheidenheit haben ihn seinen Collegen theuer gemacht, und es werden ihm Aller Herzen einen bleibenden Platz bewahren.

Die erledigte Stelle ist seitdem noch nicht wieder besetzt worden.

Die medicinische Fakultät hat keinen Abgang erlitten, wohl aber einen Zuwachs, indem durch höchste Entschliessung vom 4. Sept. 1857 Hr. Dr. Jos. Wolfsteiner, und unterm 9. Okt. Hr. Dr. Karl Voit als Privatdocenten derselben aggregirt worden sind.

In der philosophischen Fakultät war, seitdem Hofrath Dr. v. Martius in den Ruhestand war versetzt worden, d. i. seit 1854, der ordentliche Lehrstuhl der Botanik und die Stelle eines Conservators der botanischen Sammlung erledigt geblieben. Endlich wurde durch Allerhöchstes Dekret vom 7. Aug. v. J. der ordentliche Professor der Botanik an der Universität Zürich Hr. Dr. Wilhelm Nägeli an die vakante Stelle berufen, welche er auch seit Beginn des Jahres eingenommen hat.

Zu der letztgenannten Fakultät wurden außerdem noch als Privat-
Docenten aufgenommen die Herren Dr. Wilh. Mayer durch höchste Ent-
schließung vom 24. Sept., Dr. Gustav Baur unterm 9. Okt. v. J., und
endlich Dr. Karl Bohn unterm 7. Januar 1858.

Neuerlich wurde noch Dr. G. Voigt, Custos an der Bibliothek zu
Königsberg, zunächst für den Zweck eines literarischen Unternehmens hieher
berufen, mit dem Titel eines Honorarprofessors begnadiget, und mit der
Befugniß, Vorlesungen über Geschichte halten zu dürfen.

Neben diesen Nachrichten möge gleich die Mittheilung einen Platz finden
über die Promotionen zu den akademischen Graden, welche in diesem Jahre
vorgenommen worden sind. Die sämmtlichen vollzogenen Promotionen seit
dem letzten Stiftungsfeste überschreiten die Zahl von 47 nicht. Von diesen
treffen

auf die theologische Fakultät	5
„ „ juristische	5
„ „ medicinische	34
„ „ philosophische	3

zusammen 47 Promotionen.

Der Ausfall derselben gegen die früheren Jahre trifft hauptsächlich die
medicinische Fakultät.

Nach den eben angeführten Veränderungen, welche das laufende Stu-
dienjahr mit sich gebracht hat, stellt sich der Stand im Lehrpersonal in fol-
gender Uebersicht dar:

Die theologische Fakultät zählt 7 ordentliche Professoren;

die juristische 9 ordentliche, 2 außerordentliche, 2 Honorarprofessoren,
3 Privatdocenten;

die staatswirthschaftliche 6 ordentliche Professoren, 1 Honorarprofessor, 1 Lyzealprofessor;

die medicinische 12 ordentliche, 3 außerordentliche, 7 Honorarprofessoren, 17 Privatdocenten;

die philosophische endlich 23 ordentliche, 5 außerordentliche, 5 Honorarprofessoren, 9 Privatdocenten.

Im Ganzen umfaßt demnach die Universität zur Zeit 57 ordentliche, 10 außerordentliche, 15 Honorarprofessoren, 30 Privatdocenten, zusammen 112 Docenten.

Mit diesem Anwachsen der Lehrkräfte stehen nicht im gleichen Verhältnisse die Zahlen, welche über die Frequenz der Universität Zeugniß ablegen. Diese ist vielmehr in einem stetigen Sinken begriffen, und hat seit 1850, wo sie bis auf 1924 gestiegen war, um ein volles Drittheil sich vermindert.

Im ersten Semester betrug die Zahl der Immatriculirten 1352, worunter 1201 Bayern und 151 Nichtbayern und Fremdländische; im zweiten ging diese Zahl herab auf 1316, nämlich 1173 Bayern und 143 Nichtbayern und Ausländer.

Von diesen widmen sich im zweiten Semester dem Studium der Theologie 148, der Rechte 518, dem Cameral- und Forstwesen 34, der Medicin 143, der Chirurgie 2, der Pharmacie 46, der Philosophie und Philologie 425.

Die Abnahme betrifft nach Verhältniß am meisten die theologische und medicinische Fakultät. Die erstere anlangend, so erklärt sich die Erscheinung aus dem Bestreben der Bischöfe, die Candidaten des geistlichen Standes an den ihrer Respicienz näher liegenden Lyceen festzuhalten, mehr als zur Genüge. Dagegen leuchtet weniger ein, was der medicinischen Fakultät, die im Besitze

so ausgezeichneten Lehrkräfte und Mittel sich befindet, diese Abnahme zugezogen habe.

Indessen steht auch nach dieser Einbuße unsere Hochschule noch immer mit an der Spitze der deutschen, außerösterreichischen Universitäten. Berlin zählte im Winter 1570, im Sommer 1318 immatriculirte Hochschüler, also nur um 2 mehr als die unsrige in dem gleichen Semester; Leipzig im Winter 850, im Sommer 839; Bonn im Winter 824, im Sommer 806; Tübingen im Winter 731, im Sommer 706; Breslau im Winter 731, im Sommer 755; Göttingen im Winter 672, im Sommer —; Halle im Winter 696, im Sommer —; Würzburg im Winter 668, im Sommer 650; Erlangen im Winter 589, im Sommer 585; Heidelberg im Winter 580, im Sommer 721; Freiburg im Winter 344, im Sommer 317; Gießen im Sommer 383; Marburg im Winter 241, im Sommer 272; Greifswalde im Winter 246, im Sommer 274; Rostock im Winter 111, im Sommer 126.

Im Allgemeinen weisen die Verzeichnisse fast aller Orten aus, daß der Zubrang zu den gelehrten Studien sich verringere. An sich wäre diese Erscheinung nichts weniger als zu beklagen. Ein studirtes Proletariat ist kein sonderlicher Vortheil für die Societät. Nur kann der Wunsch nicht unterdrückt werden, daß die technischen Fächer, welche dermalen so Viele durch Aussicht auf bessere Entschädigung an sich ziehen, nicht auch die besseren Talente von den gelehrten Schulen weglocken möchten.

III.

Endlich habe ich noch der letzten Aufgabe des Tages zu genügen, nach den vorliegenden Berichten und Entscheidungen der hohen Fakultäten die Resultate der letztjährigen Preisbewerbungen sowohl als auch die neu aufgestellten Preisaufgaben zu verkündigen.

Für das verfloßene Jahr wurden von der theologischen Fakultät zwei Themata aufgestellt, nämlich:

- I. Geschichtliche Darstellung und kritische Beurtheilung der deutschen Bibelübersetzungen, welche vor Luther gedruckt wurden.
- II. Ueber die Wirksamkeit der Sakramente und die richtige Deutung des Ausdruckes *ex opere operato* — mit Zuziehung der vornehmsten Autoritäten der Scholastik und Theologen des sechzehnten Jahrhunderts.

Ueber das erste Thema lief keine Bearbeitung ein. Das zweite fand einen Bearbeiter an dem Verfasser einer Abhandlung, welche das Motto führt:

„Non ut docerem, sed ut docerer, scripsi.“

In dieser Abhandlung ist zwar auf 101 Folioseite Vieles zusammengetragen, was die Wirkung der Sakramente betrifft, aber wenig, was die Frage selbst erläutert. Die Fakultät muß die Frage als unberührt betrachten, und will daher dieselbe neben einer zweiten aus dem kanonischen Rechte auch für das folgende Jahr aufstellen.

Die zwei Themata, welche zur beliebigen Auswahl der Preisbewerber für das Studienjahr 1858/59 aufgestellt sind, lauten:

- I. „Ueber das trennende Ehehinderniß des Irthums.“

Es soll der Begriff und Umfang des Irthums, auf dessen Grund der Rechtsbestand einer Ehe wirksam angefochten werden kann, nach der Lehre der Kirche auf dem Gebiete des Rechts und der Moral festgestellt und wissenschaftlich begründet, dabei besonders auf die von neueren Canonisten versuchte Erweiterung dieses trennenden Ehehindernisses Rücksicht genommen werden.

II. Ueber die Wirksamkeit der Sakramente und die richtige Deutung des Ausdruckes *ex opere operato* — mit Zuziehung der vornehmsten Autoritäten der Scholastik und Theologen des sechzehnten Jahrhunderts.

Zur Lösung der für das Jahr 1857/58 gegebenen juristischen Preisfrage:

„Sammlung, Ordnung und kurzgefaßte Erläuterung der deutschen Rechtsprüchwörter, die sich in den deutschen Rechtsquellen des XIII. und XIV. Jahrhunderts finden“,

sind rechtzeitig zwei Arbeiten eingelaufen, die eine mit dem Motto:

„Den ursprünglichen Geist lernt man nur kennen aus dem alten Buchstaben“,

die andere mit dem Motto:

„daz recht leret zucht.“

Auf beide Arbeiten ist ein anerkennenswerther und in der That ungewöhnlicher Fleiß verwendet. Auch ist das nächste Resultat dieses Fleißes, die Findung und quellenmäßige Belegung zahlreicher Rechtsprüchwörter aus der bezeichneten Periode ganz erfreulich. Der außerordentliche Reichthum, den die deutsche Nation an Rechtsprüchwörtern besitzt, wird aus beiden Arbeiten sehr anschaulich, und es ist viel mehr zu Tage gefördert, als in der bisherigen Litteratur bekannt war. Die erste Arbeit zählt nicht weniger als 700 Nummern auf, die zweite hat zwar nur 279 Nummern, indessen verschwindet der große Unterschied dieser Zahlen, wenn man erwägt, daß der Verfasser der zweiten Arbeit eine große Masse sogar verschiedener Sprüchwörter ohne Nummer in den Namerkungen eingefügt hat, während der Verfasser der ersten Arbeit an mehreren Stellen wesentlich gleichartige Sprüchwörter unter zwei und mehr Nummern aufzählt.

Die Litteratur ist in beiden Arbeiten ergiebig benützt, aber noch reichhaltiger in der zweiten.

Die Erklärungen der ersten Arbeit sind durchweg einfach und klar. Sie schließen sich möglichst nahe theils an den Wortlaut des Sprüchworts theils an die bisherige Theorie; aber sie gehen nur wenig in die Tiefe und umgehen die Schwierigkeiten lieber, als daß sie dieselben auffuchen und überwinden. Dadurch ist ihr Verfasser freilich vor Mißgriffen besser bewahrt worden, als der Verfasser der zweiten Arbeit, aber er hält sich auch mehr an der Oberfläche und erklärt nicht genug.

Die Erklärungen der zweiten Arbeit halten sich weniger enge an den Text, greifen gelegentlich weit um sich und suchen tiefer einzudringen auch in die Geheimnisse des deutschen Rechtsgefühls. Wenn auf der einen Seite in dieser geistreicheren Behandlung des Stoffs ein Vorzug liegt, durch den sich die zweite Arbeit vor der ersten auszeichnet, so ist auf der andern Seite doch auch zu beachten, daß an vielen Stellen eine strenge wissenschaftliche Methode vermißt wird, welche den Verfasser von mancherlei Irrthümern und höchst gewagten, in keiner Weise hinreichend begründeten Behauptungen bewahrt hätte. Die Sprache der zweiten Arbeit verräth mehr Originalität und ist kernhafter als die der ersten, aber wird auch zuweilen durch Unvorsichtigkeiten und Derbheiten entstellt, welche einem wissenschaftlichen Werke nicht wohl anstehen.

Die beiden Arbeiten halten sich, Alles erwogen, so ziemlich das Gleichgewicht. Zum Druck eignen sich beide nicht, sondern sind nur als Vorarbeiten zu betrachten für eine reifere Umarbeitung und Durchbildung. Der volle Preis kann keiner von beiden zuerkannt werden. Aber es sind doch beide Arbeiten, wenn der beschränkte Maßstab für Erstlingswerke der Art angelegt wird, so tüchtig und es ist auf beide Arbeiten eine so rühmliche Anstrengung des Fleißes und der Geisteskräfte verwendet worden, daß es unbillig wäre, dieselben ohne Anerkennung und ohne Belohnung zu belassen.

Die Fakultät hat daher beschlossen:

Es sei zwar keinem der beiden Verfasser der Preis zuzuerkennen, aber

- 1) beide seien mit Ehren öffentlich zu benennen,
- 2) der Obermayer'sche Stiftungspreis von 100 fl. unter beide Bewerber zu gleichen Hälften zu vertheilen.

Der Verfasser der ersteren ist:

Dietherr Mathias, Rechtscandidat aus Altdötting.

Der Verfasser der zweiten ist:

Graf Eduard, Rechtscandidat aus München.

Für das Studienjahr 1858/59 hat die Fakultät die Bearbeitung folgender Aufgabe:

„Das Recht des Bellejanischen Senatsbeschlusses nach gemeinem Civilrechte“

als Preisaufgabe aufgestellt.

Der Bericht der staatswirthschaftlichen Fakultät lautet:

Da bis zu dieser Stunde kein Versuch zur Lösung der von der kgl. staatswirthschaftlichen Fakultät für das Studienjahr 1857/58 gestellten Preisaufgabe eingelaufen ist, so hat sich die staatswirthschaftliche Fakultät entschlossen, die für das Jahr 1857/58 gegebene, aber ungelöst gebliebene Preisaufgabe für das Jahr 1858/59 wiederholt zur Lösung vorzulegen.

Die Aufgabe lautet:

„Literargeschichtliche und kritische Entwicklung der Lehre von der Bodenrente.“

Es ist in der Literatur Englands, Frankreichs, Italiens, Deutschlands, der Ursprung und die Fortbildung der Lehre von der Bodenrente kurz, bündig, aber vollständig darzulegen, der gegenwärtige Stand dieser Lehre kritisch und mit Bezug auf die Hauptschriftsteller zu erörtern, und das, was als geschichtliches Resultat sich ergibt, in einfacher, klarer Weise auszusprechen.

Die medicinische Fakultät hat Folgendes mitgetheilt:

Zur Beantwortung der von uns für das Jahr 1857/58 gestellten Preisfrage:

„Anatomische Untersuchung und Beschreibung des Abdominaltheiles des Nervus Vagus“

ist bei uns rechtzeitig eine Arbeit mit dem Motto:

„Hier ist es Zeit, durch Thaten zu beweisen, Vor dieser dunklen Höhle nicht zurückzubeben“,

eingegangen.

Der Verfasser derselben hat mit richtigem Verständniß der Absicht, in welcher die Preisfrage gestellt war, zunächst durch eine fleißige literarhistorische Zusammenstellung der über die Verbreitung des Nervus Vagus in dem Abdomen von den verschiedenen Anatomen gemachten Angaben, dargelegt, wie dieselben wesentlich von einander abweichen, und wie es daher wünschenswerth war, durch eine neue Revision und Präparation wo möglich eine festere Basis für die mancherlei physiologischen und pathologischen Ansichten zu gewinnen, welche fortgesetzt auch in neuester Zeit auf den Nervus Vagus und seine Nester in der Bauchhöhle gestützt worden sind.

Der Verfasser hat sodann durch eigne zahlreiche Präparationen sowohl beim Menschen als beim Hunde, der Katze und dem Kaninchen die Verbreitung des N. Vagus zu ermitteln gesucht und sich dabei der neuern Hilfs-

mittel, namentlich des Mikroskops bedient, um, wie dieses absolut erforderlich ist, mit Sicherheit wirkliche Nervenfasern von andern nervenähnlichen Fasern zu unterscheiden und sich dadurch vor der Gefahr bewahrt, in die häufig gerade die sorgfältigsten Anatomen gerathen sind, einen Nervenreichtum da anzunehmen, wo gerade umgekehrt eine Nervenarmuth sich findet. So hat denn auch der Verfasser sich überzeugt, daß der Reichthum an wirklichen Nervenfasern, die der Vagus noch in der Bauchhöhle besitzt, nicht so groß ist, als es scheint, wenn man nicht die starke Entwicklung der Scheidengebilde um oft nur wenige Nervenfasern berücksichtigt.

Einen besondern Fleiß hat der Verfasser dann ferner der eigenthümlichen Verbindung und Verflechtung, so wie der verschiedenartigen Verbreitung des rechten und linken Vagus gewidmet, welche besonders mit Berücksichtigung der Verschiedenheiten bei den Thieren interessant ist. Es wird dadurch höchst wahrscheinlich erreicht, daß obgleich nur der rechte Nervus Vagus sich mit dem Ganglion coeliacum zu verbinden und von dort aus Fäden zur Milz, Nieren, Nebennieren und Dünndarm zu schicken scheint, doch auch der linke Nerve daran theilhaftig ist.

Endlich ist es eines der wichtigern und neuen Resultate der Arbeit des Verfassers, daß er durch Messungen nachweist, daß gegen die gewöhnliche Ansicht die Endäste des Vagus nicht vorzugsweise seine Magenäste, sondern in größerer Zahl und Stärke die an die übrigen Eingeweide sich verbreitenden sind.

Die beigegebenen Abbildungen sind zwar nicht künstlerisch besonders gelungen, aber wie es scheint, von dem Verfasser selbst und mit Berücksichtigung der wesentlichen Fragen und dieselben klar und deutlich erläuternd, ausgeführt. Es wäre vielleicht eine fünfte Tafel zu wünschen gewesen, die analog der zweiten, die Verbreitung des rechten Vagus dargestellt, was freilich sehr schwierig ist.

Der Darstellung merkt man wohl eine durch den Mangel an Uebung und Erfahrung in beschreibenden Schilderungen begreifliche Schwerfälligkeit an, doch ist sie klar und deutlich.

Unter Berücksichtigung nun dieser Leistungen der genannten Arbeit und des bei der wirklich schwierigen Präparation der genannten Nervenparthie bewiesenen Fleißes und Geschickes, steht die medicinische Facultät nicht an, dem Verfasser den Preis zuzuerkennen.

Sein Name ist:

Kollmann, Julius, Cand. Medic., aus Laugna.

Für das Jahr 1858/59 stellt die medicinische Facultät folgende Preisaufgabe:

„Untersuchungen über die Myocarditis.“

Die philosophische Facultät hatte für das Studienjahr 1857/8 zwei Preisaufgaben gestellt:

- 1) Darstellung der Erkenntniß-Theorie des Thomas von Aquin,
- 2) Fresnel's Verdienste um die Begründung und Entwicklung der Undulations-Theorie des Lichtes.

Ueber das erstgenannte Thema ist Eine Arbeit eingereicht worden mit dem Motto: „Es gibt Vorurtheile, die sich auf ganze Generationen fortpflanzen wie die Erbsünde. Möhler.“ Diese Arbeit hält sich nicht innerhalb der Schranken des gegebenen Themas, sondern ergeht sich in einer Darstellung des ganzen philosophischen Systems des Thomas von Aquin. Sie ist, wie dabei nicht anders zu erwarten war, in allen Theilen nur sehr allgemein gehalten, und wenn daher unter Anderem auch von der Erkenntnißlehre des Thomas die Rede ist, so geschieht es eben auch nur verhältniß-

mäßig kurz und ohne detaillirte und gründliche Erörterung. Es sind dabei nicht einmal alle speciell über das gegebene Thema handelnden Hauptschriften des Thomas selbst, noch weniger die auf den fraglichen Gegenstand sich beziehenden älteren und neueren Werke benützt, deren zwar nicht die deutsche, doch aber die französische und italienische Literatur einige aufzuweisen hat. Hätte der Verfasser von diesen Kenntniß genommen, dann wäre er wohl auch darauf geführt worden, seine Aufgabe klarer und bestimmter aufzufassen, sie in Bezug auf Umfang auf das gehörige Gebiet zu beschränken, in Bezug auf Inhalt zu erweitern und zu vertiefen.

Unter diesen Umständen kann zwar der Arbeit der Preis nicht zuerkannt werden, wohl aber hält die Fakultät den Verfasser in Anbetracht des großen Fleißes und des regen wissenschaftlichen Strebens, wovon seine Arbeit Zeugniß gibt, einer öffentlichen Belobung für würdig.

Der Name des Verfassers ist:

Bach, Joseph, Priester, Candidat der Theologie, aus Nislingen.

Das zweite Thema: „Fresnel's Verdienste um die Undulations-Theorie des Lichtes“ hat zwei Bearbeitungen gefunden.

Die Abhandlung mit dem Motto: „Natura simplex et secunda“ ist eine ganz gelungene Arbeit, die ebensosehr Vertrautheit mit der Literatur, wie Verständniß des Themas und gutes Urtheil des Verfassers erkennen läßt. Derselbe hatte in Whewell's Geschichte der inductiven Wissenschaften und in Arago's Lobrede auf Fresnel nicht unbedeutende Vorarbeiten, er hat aber auch selbstständig gearbeitet, ist ausgedehnter auf die Quellen zurückgegangen, hat neues Material aufgefunden, und hat den Entwicklungsgang des bisher vollendetsten Zweiges der Physik der Imponderabilien vollständiger, als es in jenen früheren Arbeiten geschah, aufgedeckt. Die Sage der Lehrbücher, nach welchen Descartes als Begründer der Undulationstheorie des Lichtes

bezeichnet wird, ist gründlich beseitiget, die ersten Anregungen durch Hooke und Pardies und die schöpferische Kraft von Huyghens sind klar entwickelt, und ebenso treffend ist die Stillstands-Epoche bezeichnet, die unter der sonst so begründeten Autorität Newton's eintrat, und die durch Euler's Bemerkungen zu Gunsten der Undulationstheorie nicht unterbrochen wurde. Sehr passend sind die wichtigen Arbeiten Daniel Bernoulli's über analytische Mechanik hervorgezogen, die erst 60 Jahre später in Fresnel's Untersuchungen und Forschungen eine so schöne Verwerthung erhielten. Die Characterisirung der Arbeiten und Leistungen von T. Young ist unter voller Anerkennung ihres Werthes doch, wie es sich von einem deutschen Autor erwarten läßt, frei von jener wohl allzu nationalen Auffassung, die man bei Whewell findet, und endlich sind die denkwürdigen Forschungen Fresnel's in den drei Hauptrichtungen, Interferenz des Lichts, Polarisation und doppelte Strahlenbrechungen sehr vollständig geschildert.

Die Fakultät erkennt daher dieser Arbeit den Preis zu.

Der Verfasser ist:

Kurz August, Candidat der Philosophie aus München.

Die zweite Abhandlung mit dem Motto: „In 20 Versen des Homer liegt wahrer tiefgedachter Regeln mehr u. s. w. Klopstock.“ leidet zwar unter dem günstigen Eindrucke der erstgenannten; aber auch der Verfasser dieser Arbeit ist offenbar mit der neueren Literatur ganz vertraut. Die Untersuchungen von Young und von Fresnel, und die Beziehungen derselben zu den älteren Forschungen von Hooke und Huyghens sind ganz treffend und passend bezeichnet, ebenso auch der nachtheilige Einfluß, den die Autorität Newton's ausgeübt hat. Sind auch die Quellenstudien des Verfassers der I. Abhandlung umfassender, und bei den Autoren, welche der Epoche von Fresnel vorangehen, tiefer eingehend: so ist doch vorliegende Arbeit in der Hauptsache, in der Schilderung der Verdienste Fresnel's, so befriedigend, daß die Fakultät keinen Anstand nimmt, auch ihr den Preis zuerkennen.

Der Name des Verfassers ist:

Christoph Hammon, Cand. phys. et med., aus Erlangen.

Für das Jahr 1858/59 stellt die Fakultät abermal zwei Aufgaben, und zwar:

- 1) Geschichte des Churfürsten Friedrich des Siegreichen von der Pfalz mit besonderer Berücksichtigung des Zeitraums von 1460 bis 1466.
- 2) Eine auf das Studium der Originalschriften gegründete Darlegung der Leistungen Johann Heinrich Lambert's für die angewandte Mathematik, mit besonderer Berücksichtigung der Frage, inwieferne die Wissenschaft seither über den von ihm in seinen verschiedenen Arbeiten eingenommenen Standpunkt fortgeschritten ist, oder sich noch wesentlich auf demselben befindet.

Der letzte Termin für Einreichung aller Bearbeitungen vorstehender Preisaufgaben ist der 30. April 1859.

Akademische Freunde und Mitbürger! Indem diese Thematata Ihnen vor Augen gelegt werden, deren glückliche Lösung als schönen Preis die akademische Würde des Doctorates erobert, ist Ihrem Talente, Ihrem Fleiße und Eifer in der Ausbildung ihres Geistes und zur Eröffnung einer ehrenvollen Zukunft eine herrliche Arena aufgeschlossen, auf der es Lorbeeren zu ärnten gibt. Hängen auch nicht mehr die alten Immunitäten und Geschenke fürstlicher Gnade daran, so doch der Beifall der erlauchten Corporation, die Ihre Bestrebungen krönt, so doch der Lohn der Ehre, welche auch außer der Aula Sie begleitet. Möge dieser Preis Viele reizen, Viele spornen, nach dem Ziele zu ringen! Sie haben gehört, meine Freunde, welche Belohnungen ehemals den tapferen Agonisten ausgesetzt worden sind: wohlan, die Palme ist dieselbe, die alte, die frische, die unverwelkliche, welche die Wissenschaft ihrem glücklichen Freier bietet, der unvergängliche Kranz, welchen sie dem Sieger am Ende um die jugendliche Schläfe windet!

A n m e r k u n g e n .

1) Vergl. hierüber Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter III. Bb. S. 154 f. (II. Aufl.). — Eine gründlich gearbeitete Geschichte der Entstehung und Ausbildung der Universitäten fehlt noch immer. Meiner's Werk (Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unsers Erdtheils, Göttingen 1802—5, 4 Bde.) ist mangel- und fehlerhaft. Andere Arbeiten der Art behandeln nur Einzelnes oder einzelne Schulen. Das Haupthinderniß liegt, von der Mühe des Sammelns des zerstreuten Materials abgesehen, mitunter in der einseitigen und parteilichen Auffassung des Mittelalters und in der unerquicklichen Polemik insbesondere, welche protestantischer Seits sich durch alle hieher gehörigen historischen Versuche hindurchzieht.

2) S. Savigny a. a. D. S. 205 ff. bes. S. 224 ff. Es übten die Corporationen, einmal als solche organisiert, die Promotion, ohne dazu aufgefördert oder autorisirt zu seyn. Und selbst nachher, als eine festere Form dafür angeordnet war, promovirte nur das Collegium selbst; die päpstliche Concurrrenz beschränkte sich auf die Beaufsichtigung der dabei zu beobachtenden Ordnung durch den Kanzler.

3) Näheres darüber bei M. Sarti, de claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a Saec. XI—XIV. (Bonon. 1769) T. I. P. II. p. 59. — Ghirardacci, della Historia di Bologna (Bologna 1596) P. I. p. 539. — Anlaß sich der Promotionsangelegenheit anzunehmen, gab dem päpstlichen Stuhle die Wahrnehmung, daß in Bologna öfter Unwissende promovirt wurden. Um den für die Ehre des Doctorats wie für die Pflege der Wissenschaft daraus fließenden Nachtheilen vorzubeugen, erließ 1219 Honorius III. an den Archidiacon des Domstifts zu Bologna, Gratia, die Anweisung, für die Zukunft die Einhaltung der satzungsmäßigen Bestimmungen bei der Ertheilung des Doctorats zu überwachen. Das Decret vom 28. Juni lautet: Cum sepe contingat, ut in Civitate Bononiensi minus docti ad docendi regimen assumantur, propter quod et Doctorum honor minuatur, et profectus impediatur scholarium volentium erudiri: Nos eorundem utilitati et honori prospicere cupientes, autoritate

praesentium duximus statuendum, ut nullus ulterius in civitate predicta ad docendi regimen assumatur, nisi a te obtenta Licentia, examinatione prehabita diligenti; tu denique contradictores, si qui fuerint, vel rebelles, per censuram ecclesiasticam appellatione compescas. — Dieselbe Beaufsichtigung war auch für die andere damals bestehende hohe Schule zu Paris festgesetzt. Hier war es der Domkanzler, dem, weil die Universität zunächst aus der Domschule daselbst hervorgegangen war, dieses Amt zustand und aufgetragen wurde. Daher hieß denn auch fortan in den späteren Universitäten der mit diesem Aufsichtsamte vom Papste betraute Commissär der Kanzler der Universität, obschon dasselbe ursprünglich nur ein Annerum des Domcancellariats zu Paris gewesen war, wie zu Bologna des Domkapitel'schen Archidiafonats. — Die Aufstellung geschah zuvörderst rein im Interesse der Wissenschaft, damit der Willkühr oder allzu großen Nachsicht bei Ertheilung der akademischen Grade durch die höchste Autorität eine heilsame Schranke gezogen würde. Wenn man, statt in einer so nützlichen Anordnung die ernste Fürsorge der Päpste für die Wissenschaft und die Ehre der Universitäten zu würdigen, von hierarchischen Uebergriffen fabelt, so muß eine solche Beurtheilung der Unwissenheit und dem Parteistandpunkte zu Gute gerechnet werden. — S. Savigny, a. a. D. S. 417 f.

4) Hiernach ist die durch alle hieher bezüglichen, von protestantischen Schriftstellern ausgegangenen Aufsätze fortgeschleppte Controverse aufzufassen und zu beurtheilen: „ob dem Papste das Recht zukomme, Universitäten zu errichten, zu confirmiren, mit Privilegien zu begaben?“ u. s. w. Waren auf dem eben beschriebenen Wege die Universitäten zu Bologna und Paris zu ihren Vorrechten gelangt, so blieb wie ganz natürlich denen, welche nach denselben entstanden und sich gestalteten, keine andere Wahl übrig, als, sofern sie dasselbe Ansehen und die gleiche Anerkennung für ihre Promotionen wünschten und anstrebten, den Papst um die Zustimmung und Genehmigung anzugehen. Dieser aber, indem er die nachgesuchte Approbation ertheilte, that weiter nichts, als daß er unter den gleichen Bedingungen wie bei den älteren Schulen zu Paris und Bologna u. s. w., die Anerkennung des Promotionsprivilegiums sammt seiner Ausübung auf die neugestifteten ausdehnte. Es lag die Erlangung der Confirmation daher einzig im Interesse der betreffenden Universitäten selbst, die durch diese Vermittlung in den Kreis der vorhandenen als ebenbürtig und gleichberechtigt eingeführt wurden. Aus diesem Grunde, dem des universellen Ansehens des römischen Stuhles, fand es darum noch 1665 der protestantische Herzog von Holstein für gut, bei Errichtung seiner Universität zu Kiel, die päpstliche Sanction sich zu erbitten, wie sie auch 1576 für die neugestiftete protestantische Universität Helmstädt in Rom nachgesucht wurde. So berichtet

Sam. Brahl, Disput. politica de jure Majest. circa rem literar. (Wittenbergae 1691) §. 12. — Vgl. Savigny, a. a. D. S. 415 ff.

5) Es führete zuweit, die Begünstigungen aufzuzählen, welche kirchlicher Seits aufgeboden wurden, um den Flor der Wissenschaften zu heben. Ich erinnere hier nur an das Decret des Conciliums von Basel in der Sitzung vom 11. Dez. 1435, anfangend: Plasmatoris omnium, qui gradus et formas humani generis per haec spiritualia et temporalia bona disponens, quosdam divini sui muneris beneficio ad praefugandas ignorantiae tenebras perspicuae veritatis arcanarum rerum sic illuminat dogmatibus, ut velut splendor firmamenti et stellae in perpetuas aeternitates, in ecclesia Dei fulgentes, tam publica quam privata eruditionis et justitiae assidue commoda procurent, quantum possumus et permittit, insequendo vestigia: ipsorum praesertim qui vineam Domini sedulo colunt, peculiaribus favoribus digno compensationis munere duximus confovere. Nachdem hierauf der von Eugen IV. den Graduirten bereits erteilten Prärogativen gedacht ist, verordnet das Concilium aus Billigkeitserwägungen (aequa librata consideratione hujusmodi promotorum) für die Graduirten neue Auszeichnungen bei Verleihung von Benefizien, Dignitäten u. an, um damit das Interesse der allgemeinen Kirche zu fördern. (Concil. Basil. apud Harduin. T. VIII. p. 1467. Artic. varii, in Append. art. XIV.). — Ausgedehnter waren noch die Stipulationen hierüber zwischen Leo X. und Franz I. von Frankreich 1517 de Graduat. Tit. XI sqq. (ap. Harduin. Collect. Concil. Tom. IX. pag. 1874.) — Auch Kaiser Sigmund war bedacht, mit den Reichsständen ansehnliche Reservate an den Domstiftern für die Doctoren und Licentiaten der Theologie zu vereinbaren. Cf. Müller, de Gradu Doctoris, tractat. jurid. (Jenae 1715), c. 5. §. 1. — Zu vielen Domstiftern, wie Constanz, Augsburg, Regensburg, Köln u., welche nur aus Adlichen sich ergänzten, hatten außerdem nur die Doctoren Zutritt. Vgl. Ernest. Gockelii, Deliciae academicae, August. Vind. 1682. pag. 104.

Weltbekannt ist, was das letzte ökumenische Concilium zu Trient Sess. XXII. de Reform. c. 2. festgesetzt hat. Diesem zufolge sollte jeder zu ernennende Bischof als antea in Universitate studiorum magister, sive Doctor aut Licentiat in sacra theologia vel jure canonico promovirt seyn, oder doch das Idoneitätszeugniß von einer Universität haben. Sess. XXIV. de Reform. c. 12. wird decretirt, daß auch die Archidiacone, wo möglich, creirte Doctoren seien; und daß nach möglichster Thunlichkeit an den hohen Domstiftern die Dignitäten alle und von den Canonisaten mindestens die Hälfte an Graduirte verliehen werden. Das „ubi id commode fieri potest“ hat indeß zur Umgehung der tridentinischen Satzung geführt: ob zum

Vorthheil der Kirche, darf bezweifelt werden. Gegenwärtig hat nur das belgische Concordat dieselbe in Ausführung gebracht, gewiß zur größeren Zier und zum Nutzen jener Kirche.

6) Nur aus den Urkunden, die auf Privilegien unserer Universität sich beziehen, ein paar Proben. Die Bulle Papst Paul II. v. J. 1465 beginnt: *Paulus Episcopus Ut viri docti et eruditi, quorum profectibus tamquam stellis irradiatur orbis, equum ab iniquo discernitur, et scientie margarita in alios diffunditur, ac per illorum operationes fructuosas veritatis lumen apparet, per nostrae vigilantie studium ubique succrescant libenter, cum a nobis petitur, opem et operam impendimus efficaces, etc.* — Eine Bulle ähnlichen Betreffes von Clemens VII. an unsere Hochschule v. J. 1523 beginnt: *Universali Ecclesiae, quae ad sui regimen literatis permaxime noscitur indigere, disponente Domino presidentes, votis, per quae doctrina catholica propagari, virorumque sapientum numerus augeri possit, libenter annuimus, eaque favoribus prosequimur opportunis* Vid. Mederer, *Annall. Academ. Ingolstad.* P. IV. p. 19, 23, 234. In demselben Geiste ist auch der Stiftungsbrief Ludwig des Reichen geschrieben a. a. D. p. 42 ff.; ebenso der Confirmationsbrief für die Universität Moskau vom Kaiser Ferdinand I. 1560. Sie geben Zeugniß von dem edlen Wettstreit für die Förderung der Wissenschaft in allen Gebieten.

7) Ueber die Motive der studentischen Freiheiten vgl. Mederer, *Annall.* P. I. pag. XVIII. — Ueber den Umfang derselben vgl. die Abhandlung von Joh. Beckmann, *Tractatus de Studiosorum privilegiis* Lips. 1712. — Auch der Stiftungsbrief Ludwig des Reichen (Mederer l. c.) bietet Mehreres hierüber.

8) Ueber die Nobilitirung der Doctoren vgl. Itter, *Diatriba de Gradibus academ.*, Giessae 1679. c. 10; — Gockel a. a. D. pag. 103, wo bemerkt wird, daß die zu Wien Promovirten nicht bloß den Personal-, sondern auch den Erbadel erhielten. Der Wortlaut eines solchen Diploms wird angeführt: *Eundem N. N. in publico Auditorio Universitatis solemniter pompa et ritu Academico autoritate Pontificia et Caesarea per Rev. Patrem N. N. publice fuisse denunciatum et creatum A. A. et Philosophiae Doctorem, eoque jure participem factum et pronuntiatum omnium immunitatum honorum privilegiorum, inter quae maximum et speciale est huic Caesareae et antiquissimae Universitati, ut quis Doctoratus gradu insignitus per totum orbem terrarum vera et indubitata Nobilitate etiam ad posterum descendente, donetur.* — Cf. Müller, *de Doctoris Gradu*, l. c. c. 5. p. 33 sqq. — Die Controversen werden erörtert von Gottl. Hagen, *de natura et statu verae*

nobilitatis ac Doctoratus juris, Hamburg 1620 in 2 Abhandlungen in Briefform. — Brahl, l. supr. cit. § 44.

9) Die Kaiser verliehen zuweilen ihren Pfalzgrafen das Recht, unter Zuziehung von examinirenden Doctoren den Doctorgrad zu ertheilen. Solche hießen Doctores bullati. Vgl. Adolf. Bachmann, de Doctore Juris bullato, Argentor. 1695. — Müller, l. c. c. 2. — Gockelius, Delic. Academ. p. 97. — Ueber die Rechte der Doctores bullati cf. Itter. l. c. c. 14 pag. 350 sqq.

10) Vgl. darüber Itter, l. c. c. 11 p. 281 sqq. — Gockelius, l. c. p. 105. Müller, l. c. p. 34 sqq. — Ein Reichstagsabschied von 1500 verordnet in Bezug auf die Tracht: „Und sonderlich sollen die vom Adel, welche nicht Ritter oder Doctores sind, Berlin oder Gold in ihren Hemdern und Brusttüchern zu tragen abstellen und vermeiden. Doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Ung silber, und nicht darüber in ihren Hauben tragen.“ Und in der Verordnung von 1530 heißt es, nachdem Tit. XIV. von den Adlichen die Rede gewesen, Tit. XV. weiter: „Dessgleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber auch Kleider, Geschmuck, Ketten, gülden Ring, und anders ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.“ — Die Beschwerden der adelichen Ritterschaft dagegen, ap. Itter., l. c. p. 295.

11) Vergl. Itter. l. c. c. 12—13 p. 202 sqq. — Mehreres bei P. Müller, de Gradu Doctoris Tractat. jurid. c. 5. — Ueber die Freiheiten und Immunitäten der Doctoren an unserer Universität vgl. außer dem Stiftungsbriefe, die Urkunden bei Mederer. Annal. P. IV. p. 168 sqq.

12) Schließlich sei hier noch der Insignien gedacht, womit die Doctorwürde den Promovirten verliehen zu werden pflegte. Dieselben waren zwar nicht zu allen Zeiten und allerwärts die nämlichen, aber doch im Wesentlichen überall dieselben. Ihre symbolische Bedeutung bezog sich theils auf das Amt, theils auf die Würde des Doctors. Als vornehmstes Abzeichen des ersteren erschien bei der Promotion die Bedeckung des Promovirten mit dem Doctorhute (Birettum), in der Regel von Seide, andeutend die Lehrautorität des Gelehrten; — die Ueberreichung des Buches (Bibel, Decretum Gratiani etc.), zuerst geschlossen, dann geöffnet, zur Inauguration in den neuempfangenen Beruf; — die Erhebung auf die obere Cathedra, welche als Sedes docentium eingewiesen; — das Osculum, womit der so Erhöbete auf der Cathedra vom Promotor begrüßt und dem Doctoren-Collegium einverleibt wurde. Zur Auszeichnung der Würde diente die Epomis, ein mit Gold und Hermelin besetztes Ehrenkleid, nach Art einer Moquette gefertigt und umgelegt, später zuweilen auch zusammengefaltet

über die rechte Schulter geworfen; endlich der goldene Ring, mit der doppelten Bedeutung, daß der Promovirte geadelt und zugleich der Wissenschaft geistig vermählt sei. Qui jus hoc aueorum annulorum, heißt es bei Gockel., *Deliciae acad.* l. c. p. 117, a Principe (ab Imperatore mediate per Promotorem Decanum) impetrant, hi nobilitatem, h. e. equestrem dignitatem consequuntur, et ex plebeja conditione eximuntur. Und bei P. Müller l. c. p. 30 sqq.: „Annulus aureus digito Doctoris applicatur, quo ei scientia quasi despondetur, et responsa sua consulentibus data obsignandi potestas conceditur.“ — Der ganze Act ward wie als akademische, so auch als religiöse Feierlichkeit meist in der Kirche vollzogen und mit kirchlichen Ceremonien umgeben. Unser nüchternes Zeitalter mag darüber heut anders urtheilen: im Mittelalter gab man allem Geistigen nach Kräften einen ästhetischen plastischen Ausdruck, — und hatte darin auch Recht. Was man mit jenen Insignien symbolisirte, hatte seine Wahrheit und hat sie auch jetzt noch.

The first thing I noticed when I stepped out of the plane was the fresh air. It felt like a warm blanket after a long flight. The sun was shining brightly, and the birds were chirping happily. I took a deep breath and felt a sense of relief. The world was so beautiful, and I was so lucky to be here. I had heard so much about this place, and now I was finally seeing it with my own eyes. The people were so friendly, and the food was so delicious. I was in luck. I had found a great place to stay, and I was going to enjoy every minute of it. The weather was perfect, and the scenery was breathtaking. I was going to have a great time here, and I was so grateful for the opportunity. I had heard so much about this place, and now I was finally seeing it with my own eyes. The people were so friendly, and the food was so delicious. I was in luck. I had found a great place to stay, and I was going to enjoy every minute of it. The weather was perfect, and the scenery was breathtaking. I was going to have a great time here, and I was so grateful for the opportunity.

I had heard so much about this place, and now I was finally seeing it with my own eyes. The people were so friendly, and the food was so delicious. I was in luck. I had found a great place to stay, and I was going to enjoy every minute of it. The weather was perfect, and the scenery was breathtaking. I was going to have a great time here, and I was so grateful for the opportunity. I had heard so much about this place, and now I was finally seeing it with my own eyes. The people were so friendly, and the food was so delicious. I was in luck. I had found a great place to stay, and I was going to enjoy every minute of it. The weather was perfect, and the scenery was breathtaking. I was going to have a great time here, and I was so grateful for the opportunity. I had heard so much about this place, and now I was finally seeing it with my own eyes. The people were so friendly, and the food was so delicious. I was in luck. I had found a great place to stay, and I was going to enjoy every minute of it. The weather was perfect, and the scenery was breathtaking. I was going to have a great time here, and I was so grateful for the opportunity.